



Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Berlin, 5. Juli 2018





Mit der vorliegenden Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen werden im Wesentlichen die Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz konkretisiert und umgesetzt.

Gemäß den Regelungen des Pflegeberufegesetzes zur Finanzierung der Pflegeausbildung ist jedes Bundesland angehalten, eine entsprechende Verwaltungsstelle zu bestimmen, die mit der Organisation und Verwaltung des für die Finanzierung eingerichteten Ausgleichsfonds zuständig ist.

Die ungesicherte bzw. nicht geregelte Anschubfinanzierung zur Einrichtung eben dieser Verwaltungsstellen im Hinblick auf Ausstattung, Personal und Software ist im Sinne einer effizienten Verwaltungsstruktur ebenso problematisch wie die durch die föderale Struktur voraussichtlich von Land zu Land sehr unterschiedliche Verortung dieser Stelle. Der dbb hätte sich eine einheitliche Rahmenvorgabe gewünscht, die beispielsweise die Abwicklungsstelle des Ausgleichsfonds jeweils bei der Krankenhausaufsicht vorgibt.

Da die von den Neuregelungen betroffenen Ausbildungsverträge bereits vor dem Stichtag 1. Januar 2020 geschlossen werden, ist die Einrichtung entsprechender Personalstellen zwingend bereits vor dem Jahr 2020 erforderlich.

Die in § 8 Absatz 3 vorgesehene Prüfpflicht der zuständigen Stellen im Hinblick auf die Plausibilität der Auszubildenden- und Schülerzahlen und gegebenenfalls die daraus folgende Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen erfordert intensive Vorbereitung und Qualifizierung des dafür abgestellten Personals. Zudem stellt sich die Frage, worauf die genannten „plausiblen Ausbildungszahlen“ abzuleiten sind. Auch die in § 8 Abs. 4 unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmende Schätzung der Ausbildungs- und Schülerzahlen muss klaren Vorgaben folgen.

Problematisch bleibt aus Sicht des dbb nach wie vor die in § 32 Abs. 1 PflBG vorgegebene Frist für die Mitteilungspflichten zum Ausbildungsbudget. Die Terminierung auf den 15. Juni des jeweiligen Feststellungsjahres ist de facto kaum zu halten, da verlässliche Anfängerzahlen in der Regel erst im September bzw. Oktober des jeweiligen Jahres feststehen. Entsprechend ist die genannte Frist auch für die zu übermittelnden Personaldaten nicht stimmig.

Im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets regelt § 9, dass die entsprechenden Ausgleichszuweisungen aus dem jeweiligen Budget für die Auszubildenden und Schüler auf monatlicher Basis erfolgen. Dies, so ist der Begründung zu entnehmen, trage der von Monat zu Monat schwankenden Zahl an Auszubildenden und Schülern Rechnung.



Der dbb gibt jedoch zu bedenken, dass eine monatliche Zuweisung zur Folge hätte, dass Abbrüche in der Berufsausbildung konsequenter Weise eine daraus resultierende Budgetkürzung bedeuten würden, denn bereits bestehende Kurse bedeuten eine für drei Jahre bestehende Lehrer- bzw. Ausbilderbindung verbunden mit entsprechenden Sachkosten. Eine Veränderung von Kosten würde sich wiederum stark auf das Anleitungs- und Begleitungsdeputat auswirken. Es wäre folglich zu regeln, inwieweit Pauschalen pro Auszubildendem auch nach Abbruch längerfristig bzw. anteilig der Schule zur Verfügung stehen, um Qualitätseinbußen (beispielsweise durch Zusammenlegung von nicht inhaltsgleichen Kursen) zu vermeiden.

Aus Sicht des dbb ist es elementar, eine längerfristige und verlässliche Planung von Lehrpersonal und Praxisanleiterstellen zu sichern sowie Investitionen bzw. Sachkosten nachhaltig planen zu können. Eine Grundlage dafür wäre, Standards für die Größe von Kursen festzulegen. Gleiches gilt für Unterrichtswochenstunden oder das Jahresdeputat von Lehrkräften.

Im Hinblick auf die in Anlage 1 vorgenommene Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände gemäß Pflegeberufegesetz ist aus Sicht des dbb klarzustellen, dass im Hinblick auf die Personalkosten der Schulen nicht nur der theoretische und praktische Unterricht als Kalkulationsbasis herangezogen werden dürfen. Neben dem Unterricht sind erhebliche Mehraufgaben zu erfüllen. Der dbb schlägt vor, sich an dem Procedere für sonstige öffentliche Schulen zu orientieren.